

3381/J XXI.GP

Eingelangt am: 11.02.2002

ANFRAGE

des Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Jarolim
und GenossInnen
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
betreffend "Freies Gewerbe - Lenken von Kraftfahrzeugen III"

Im Rahmen des aktuellen "Frächterskandals" wurde nicht zum ersten Mal bekannt, dass einige Frächter in Österreich insbesondere ausländische LKW-Lenker in die "Scheinselbstständigkeit" treiben. Diese lenken als "Selbstständige" die LKWs auf Basis eines "Freien Gewerbes", wobei diese bescheidenmäßig von Bezirksverwaltungsbehörden (z.B. Waidhofen an der Thaya) noch in den letzten Monaten vergeben wurden. Selbst die Wirtschaftskammer in Niederösterreich hatte dagegen keinen Einwand erhoben. (Report vom 5. Februar 2002). Ähnliche gewerberechtliche Konstruktionen gibt es auch im Taxi-Gewerbe.

Bereits im Jahr 2000 wurden zwei entsprechende parlamentarische Anfragen (436/J, XXI. GP und 1220/J, XXI. GP) gestellt und auf diese Problematik und illegale Praktiken hingewiesen.

In der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen (463/J, XXI. GP) betreffend Freies Gewerbe - Lenken von Kraftfahrzeugen wurde in der Anfragebeantwortung vom 20. April 2000 (391/AB, XXI. GP) mitgeteilt, dass bislang 92 Gewerbeberechtigungen registriert sind, und die Ämter der Landesregierungen davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass eine uneingeschränkte Gewerbeberechtigung für das Lenken von Kraftfahrzeugen nicht in Frage kommt.

Ihr Ressort hat laut Ihrer damaligen Beantwortung"... die Aufhebung rechtskräftig begründeter Gewerbeberechtigungen gem. § 363 Abs. 1 Zif. 2 GewO 1994 in Verbindung mit § 68 Abs. 4 Zif. 4 AVG ist in das Ermessen der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde gestellt.

Mein Ressort hat alle Ämter der Landesregierungen von obengenannter Entscheidung in Kenntnis gesetzt und wird sie anweisen, die bestehenden

Gewerbeberechtigungen im Lichte dieser Entscheidung zu prüfen." Der diesbezügliche Erlass an die Landesregierungen ist mit 28. April 2000 datiert.

In der Anfragebeantwortung (1215/AB, XXI. GP) vom 6. November 2000 der parlamentarischen Anfrage (1220/J, XXI. GP) wurde die Überprüfung durch die Ämter der Landesregierungen in dieser Frage als abgeschlossen angegeben und seit dem Erlass des BMWA, Ende April 2000, wurden angeblich keine weiteren einschlägigen Gewerbeberechtigungen in das Gewerbeverzeichnis eingetragen.

Diese damalige Beantwortung ist in Kenntnis der Tatsache, dass weitere Gewerbeberechtigungen vergeben wurden, nun mit allem Nachdruck zu hinterfragen. Dasselbe gilt für die Überprüfungen durch die Oberbehörden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachstehende

Anfrage:

1. In welcher Form und in welchem Umfang haben die Landesregierungen (Landeshauptmänner) - entsprechend der Ressortanweisung im Jahr 2000 - damals diese bestehenden Gewerbeberechtigungen tatsächlich geprüft (Ersuche um konkrete Darstellung der Art der Überprüfung und Aufschlüsselung nach Bundesländern)?
2. Wie kann dieses Ergebnis begründet werden? (Ersuche um Aufschlüsselung nach Bundesländern)! Weshalb wurden von den Oberbehörden die 110 Gewerbeberechtigungen, Stand 31. Oktober 2000, nicht aufgehoben?
3. Wie viele diesbezüglicher Gewerbeberechtigungen waren mit Stichtag 31. Jänner 2002 insgesamt in den einzelnen Bundesländern registriert?
4. Wie viele diesbezüglicher Gewerbeberechtigungen wurden (rechtswidriger Weise) nach dem 28. April 2000 durch Bezirksverwaltungsbehörden erteilt? (Ersuche um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Bezirkshauptmannschaften)!
5. Wie beurteilen Sie das Versagen der "Oberbehörde" (Landeshauptleute) und der Bezirkshauptmannschaften in diesem Frächterskandal?
6. Zu welchen Konsequenzen hat dies bzw. wird dies von Ihrer Seite führen?

7. War es aus Ihrer Sicht Schlamperei von Behörden oder besteht auch der Verdacht von politischer Einflussnahme? Können Sie letzteres ausschließen?
8. Werden Sie nun auch derartige Gewerbeberechtigungen, die bis zum 28. April 2000 ausgestellt wurden, einer neuerlichen Überprüfung unterziehen?
Wenn nein, weshalb nicht?
9. Wenn ja, werden Sie diese Überprüfungen wieder von der "Oberbehörde" vornehmen lassen?
10. Werden Sie nun nach Bekanntwerden der Erteilung weiterer derartiger Gewerbeberechtigungen - trotz Ihres Erlasses vom 28. April 2000 - insbesondere in Niederösterreich weitere Überprüfungen anordnen?
Wenn ja, wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?
Wenn nein, weshalb nicht?
11. Ist es richtig, dass einige Gewerbeanmelder als Wohnsitz bzw. Betriebsstandort immer dieselbe Adresse angaben? (Report vom 5. Februar 2002)
12. Hätte dies nicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der "Oberbehörde" auffallen und weitere Überprüfungen nach sich ziehen müssen?
13. Wie ist die Erteilung weiterer derartiger Gewerbeberechtigungen rechtlich, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht der "Oberbehörde", zu qualifizieren?
14. Sind diese Erteilungen ex tunc als nichtig anzusehen?
15. Wenn nein, weshalb nicht?
16. Welche Sanktionen sind gegenüber jenen Spediteuren oder Frächtern möglich, die für ihre "Scheinselbstständigen" die Gewerbeanmeldung selbst mit Antrag des Ansuchenden bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragten?
17. Wie beurteilen Sie die Aussage der Wirtschaftskammer NÖ - in Hinblick auf die Rechtssituation und Ihrer Erlässe -, keine Einwände gegen die Vergabe derartiger Gewerbeberechtigungen zu erheben? (Report 5. Februar 2002)

18. Welche Überprüfungsmaßnahmen werden Sie im Bereich des Taxigewerbes (Personentransporte) setzen?